Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2006

Erhebung bei Unternehmen im Produzierenden Gewerbe

11 I

Statistisches Landesamt – 70158 Stuttgart

Rücksendung bitte bis spätestens

31. Mai 2007

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort. Datum. Unterschrift:

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen im Erläuterungsteil, der Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Ref. 33 70158 Stuttgart

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter 0711/641 – (Durchwahl)

Ansprechpartner/-in Herr Krüger – 2646 Frau Weiß – 2136

Telefax: 0711/641- 24 44 0711/641-13 40 33 E-Mail: umwelt@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Unternehmens-Nr./WZ 2003-Nr. (bei Rückfragen bitte angeben):

Hinweise für das Ausfüllen:

Es werden additive und integrierte Umweltschutzinvestitionen erhoben:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Additive (oder End-of-Pipe) Maßnahmen im Umweltschutz sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen, welche z.B. der Entsorgung von Abfällen (Beispiel Verbrennungsanlage), dem Schutz von Gewässern (Beispiel Kläranlage), der Lärmbekämpfung (Beispiel Lärmschutzwand) oder der Luftreinhaltung (Beispiel Luftfilter) dienen. Sie sind vorhandenen Anlagen vor- oder nachgeschaltet, damit die durch den Produktionsprozess entstandenen Emissionen verringert werden und Umweltschutzstandards genügen.

Die **integrierten Maßnahmen** dagegen sind definitionsgemäß immer ein integrierter, d.h. in der Regel nicht klar isolierbarer Teil einer größeren Anlage. Ihr Kennzeichen ist außerdem, dass sie Emissionen erst gar nicht oder in viel geringerem Umfang entstehen lassen (vorsorgender Umweltschutz). Als Beispiele seien hier die Kreislaufführung von Stoffen oder die Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen) genannt. Als Hilfe zur Unterscheidung von additiven (End-of-Pipe) und integrierten Umweltschutzinvestitionen ist dem Fragebogen eine **Checkliste** beigefügt (s. Seite 3).

Beim Umweltbereich Klimaschutz (7.) wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden. Bitte tragen sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an. Beachten Sie bei den mit versehenen Positionen die beigefügten Erläuterungen zum Fragebogen.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, welche die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkungen:

Rücksendeanschrift:

Rücksendeanschrift:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 33
70158 Stuttgart

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Investitionen für den Umweltschutz			
Umweltbereiche	Insgesamt	2 Additiv	3 Integriert
	in vollen Euro		
1. Abfallwirtschaft (AW)			
2. Gewässerschutz (GS)		3	4
3. Lärmbekämpfung (LB)		6	,
4. Luftreinhaltung (LR)		9	10
Naturschutz und Landschaftspflege (NUL)		12	13
6. Bodensanierung (BS)		15	16
7. Klimaschutz (KS)		18	19
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde- rung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen	20		
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	21		
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen	Ζ1		

22

Checkliste zu den Investitionen für den Umweltschutz 2006

Diese Checkliste gibt Hilfestellung bei der Einordnung der im Berichtsjahr 2006 aktivierten Sachanlagen in a) additive Maßnahmen und b) integrierte Maßnahmen. Es lässt sich anhand der Checkliste bestimmen, ob die aktivierten Sachanlagen im beigefügten Fragebogen als Investitionen für den Umweltschutz einzutragen sind oder nicht. Darüber hinaus werden Hinweise zur Bestimmung des Wertes der aktivierten Investitionen für den Umweltschutz gegeben.

Sachanlagen für den Umweltschutz können sein: Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie produktbezogene Sachanlagen.

- 1. Handelt es sich dabei um Sachanlagen, die dem Umweltschutz dienen und die dem übrigen Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sind?
 - Wenn ja, tragen Sie die entsprechenden Werte in die Spalte Additive Investitionen für den Umweltschutz ein.
 - Wenn nein, weiter mit Nummer 2.
- 2. Handelt es sich dabei um Sachanlagen, die in den Produktionsprozess integriert sind?
 - Wenn ja, tragen Sie die entsprechenden Werte in die Spalte Integrierte Investitionen für den Umweltschutz ein. Beispiele hierfür finden sich in den Erhebungsunterlagen. In der Regel sind die Angaben über die Höhe dieser Umweltschutzinvestitionen aus dem betrieblichen Rechnungswesen anzugeben, anderenfalls sind qualifizierte Schätzungen möglich.

Bei der Bestimmung der Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen lassen sich drei Fälle unterscheiden:

- 2.1: Es gibt eine hinsichtlich Wirtschaftlichkeit (Einsatzfaktoren, Produktionsvolumen, Betriebskosten) gleichwertige Technologie (Vergleichstechnologie) ohne positive Umweltschutzauswirkungen.
- In diesem Fall ist die Kostendifferenz zwischen der Technologie mit und der Technologie ohne die positiven Umweltauswirkungen in der Spalte **Integrierte Investitionen für den Umweltschutz** anzugeben. Ist die Bildung einer Kostendifferenz nicht möglich, genügt die Angabe eines qualifizierten Schätzwertes.
- 2.2: Eine einzelne umweltrelevante Sachanlage (bzw. der umweltrelevante Teil der Sachanlage) lässt sich physisch und kostenmäßig <u>nicht</u> bestimmen. Es gibt <u>keine Vergleichstechnologie</u>. Die Sachanlage ist <u>keine Standardtechnologie</u> (Eine Technologie wird als Standardtechnologie bezeichnet, wenn keine andere Technologie auf dem Markt erhältlich bzw. selbst zu erstellen ist; d.h. zur Aufrechterhaltung der Produktion muss diese Technologie eingesetzt werden.)
- Ist der Schutz der Umwelt der überwiegende Grund der Investitionsentscheidung, ist die gesamte Umweltschutzinvestition in der Spalte Integrierte Investitionen für den Umweltschutz anzugeben
- Ist die Investitionsentscheidung hauptsächlich wirtschaftlich begründet (Ausweitung der Produktionstätigkeit, niedrigere Betriebskosten, längere Lebensdauer), sind keine Investitionen anzugeben.
- 2.3: Die Sachanlage mit den positiven Umweltauswirkungen <u>ist Standardtechnologie</u>. D.h. es ist keine andere Technologie auf dem Markt erhältlich bzw. selbst zu erstellen. Zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Produktion muss das Unternehmen diese Technologie einsetzen.
- In diesem Fall sind keine Umweltschutzinvestitionen anzugeben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Allgemeiner Hinweis: Die folgenden Definitionen der Sachanlagen für den Umweltschutz wie auch der additiven (End-of-Pipe) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen den Kapiteln 3 und 4 der VDI-Richtlinie 3800 "Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz" vom Dezember 2001.

- Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die mit der ausschließlichen oder überwiegenden Zielsetzung "Umweltschutz" getätigt werden.
 Als Investitionen für den Umweltschutz gelten:
 - im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen (oder Teilen davon), die dem Umweltschutz dienen (siehe 14),
 - dem Umweltschutz dienende Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer aktiviert sind,
 - noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen (sofern aktiviert).

Dabei sind Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestition nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen. *Nicht einzubeziehen* in die Investitionen für den Umweltschutz sind dagegen:

- Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland,
- Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe,
- die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen),
- der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie
- der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.
- Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen (s. auch S. 1). Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern. Sachanlagen (siehe 14), die neben der Emissionsminderung auch andere Effekte haben, wie z.B. die Erzeugung von absatzfähigen Kuppelprodukten, sind an dieser Stelle auch zu berücksichtigen. Beispiele für additive Umweltschutzmaßnahmen sind unter bis 10 aufgeführt.
- Integrierte Umweltschutzmaßnahmen: Im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen (siehe 2), wird die Umweltbelastung bei den integrierten Maßnahmen direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Man unterscheidet zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen:
 - Anlagenintegrierte Maßnahmen sind zwar mit dem Produktionsprozess verbunden, aber dennoch als technische Elemente einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch
 - a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
 - b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile, ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen sind:

- Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
- o Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),
- o Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
- o in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
- Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).
- Bei prozessintegrierten Maßnahmen lassen sich einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen nicht bestimmen. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe derart, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zur Minderung der Umweltbelastung kommt. Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen.

Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen sind:

- o Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
- Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden).

Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe 2) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h. selbst wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben für die Ermittlung der Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen aus der innerbetrieblichen Kostenrechnung oder dem Anlagenkataster ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich. Beispiele für integrierte Umweltschutzmaßnahmen sind unter $\frac{\pi}{4}$ bis $\frac{\pi}{4}$ 0 aufgeführt.

- 4 Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung (stofflich oder energetisch) und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBI. I S. 1619). Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess.

noch Erläuterungen zum Fragebogen

- Dem **Gewässerschutz** dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einzubeziehen sind somit auch Anlagen für die Wasserkreislaufführung.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene
 Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von
 Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die
 nicht wassergefährdend sind.
- Der Lärmbekämpfung dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Es sind nur solche Aufwendungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. ä.
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.
- Der Luftreinhaltung dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Aufwendungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.
- Dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere z\u00e4hlen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Ver\u00f6dung.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere (Wildtierbrücken und -zäune etc.).
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft.
- Der **Bodensanierung** dienen Maßnahmen 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.
 - Beispiele für additive Maßnahmen: Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.
 - Beispiele für integrierte Maßnahmen: Fernwärmeleitung, Ersetzung von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.
- Dem Klimaschutz dienen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid). Zum Klimaschutz gehören zudem Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (siehe 11) sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

 Beispiele für Klimaschutz-Maßnahmen: Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan), Ersatz von Klimaund Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln, Umstellung auf halogenfreie Treibmittel, z.B. bei der Herstellung von Sprays oder Schaumstoffen, allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen, Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung), Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (siehe 11), Einsatz von Biokraftstoffen (z.B. Biodiesel oder -ethanol), Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden, Modernisierung der Heizungs- und Warmwassertechnik (z.B. Umstellung auf moderne Brennwertkessel).
- 2u den erneuerbaren Energien gehören Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).
- Hier ist nur der **Teilbetrag** der Investition zu berücksichtigen, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht ein kompletter, energiesparender Hochofen zu melden, sondern nur der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben. Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen Brennstoffwechsel wird nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.
- Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind (vgl. 1 + 14). Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet sein. Ist der Wert nicht exakt bekannt, genügen sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

noch Erläuterungen zum Fragebogen

- 14 Als Sachanlagen für den Umweltschutz gelten alle Sachanlagen, deren Zweck der Schutz vor schädlichen Einflüssen auf die Umwelt ist. Es sind nur produktionsbezogene Sachanlagen zu melden. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potentiell) bei der Produktionstätigkeit entstehen. Sie werden zentral oder an den Anfallstellen der Emissionen errichtet. Beispiele für solche Sachanlagen sind:
 - Unbebaute Grundstücke, z.B. Abstandsflächen oder Grundstücke, auf die eine Umweltschutzanlage gebaut werden soll.
 - Bebaute Grundstücke, d.h. Grundstücke mit (eigenen) baulichen Umweltschutzanlagen.
 - Bauten, die dem Umweltschutz dienen, d.h. Gebäude und andere selbständige Grundstückseinrichtungen auf eigenen oder fremden Grundstücken, z.B. Deponien, Abfallzwischenlager, Kanalisation, Regenrückhaltebecken, Lärmschutzwände, Schwingungsschutzfundamente, Windschutzanlagen, Befestigungen für die Landschaftspflege, unterirdische Abschirmwände für die Bodensanierung etc.
 - Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung für den Umweltschutz, z. B. Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen für Abfälle, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, geschlossene Kühlkreisläufe, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, separate technische Anlagen zur Messung/Kontrolle/Analyse von Emissionen, Entstaubungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Bodendekontamination, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Katalysatoren, Anlagen(-teile) für integrierte Umweltschutzmaßnahmen, etc.

Nicht einzubeziehen sind Investitionen zur Herstellung von Umweltschutzgütern (z.B. Abfalltonnen, Photovoltaikanlagen, Katalysatoren usw.).

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten. Aktuelle Ergebnisse finden Sie unter www.destatis.de in der Rubrik "Umwelt".

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBI. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBI.I S.1534). Erhoben werden die Angaben zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsanschlüsse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates von 29. September 2003 (ABI. EU Nr. L 284 S.1).

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten, sofern sie zum Verarbeitenden Gewerbe oder Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zählen. Die Meldung ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen, d.h. einschließlich aller produzierenden Teile und nicht produzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben. Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist auch für die Betriebe jeweils eine Meldung abzugeben (Fragebogen 11I - B).